

„KRITERIEN FÜR DIE AUSBILDUNG ZUR ERWEITERTEN ERSTEN HILFE“ IM GRUBENRETTUNGSWESEN

Handreichung und Auslegungshilfe



HINTERGRUND

Die Leitlinien des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen (Stand Juni 2022, im Folgenden „Leitlinien“) sehen eine auf die untertägigen und bergbauspezifischen Bedingungen ausgelegte, validierte, erweiterte Ausbildung in Erster Hilfe vor, die dann erforderlich sein könnte, wenn eine notärztliche medizinische Unterstützung von verletzten Personen nicht unmittelbar gewährleistet werden kann. Erweiterte Ausbildung heißt, die ausgebildete Person darf auch Maßnahmen durchführen, die bisher eigentlich dem Notarzt vorbehalten waren. In den „Kriterien für die Ausbildung zur erweiterten Ersten Hilfe“ (siehe dort, Anlage 8) werden zu erwerbende Kompetenzen und geeignete Ausrüstung benannt. Zudem werden die Anforderungen an Ausbildungsstätten bestimmt; unter anderem heißt es hier: Zusätzlich müssen die Ausbildungsstätten durch die Technische Universität Bergakademie Freiberg zertifiziert werden, welche zur Qualitätssicherung als Ausbildungskörper für die validierte fachliche wie didaktische Ausbildung zum TMR®-Ausbilder fungiert.

STELLUNGNAHME

Das Erfordernis Erste Hilfe (unter Tage) zu leisten, besteht grundsätzlich in jedem Bergbaubetrieb; hierauf weist die Leitlinie auch zu Recht hin (Unternehmerpflicht zur Gewährleistung adäquater Erster Hilfe, § 11 Abs. 1 Nr. 4 ABergV). Art und Umfang richten sich (im Rahmen der Nothilfe, § 34 StGB) nach den Umständen der Situation, der Kompetenz des Ersthelfers und der Erreichbarkeit durch den öffentlichen Rettungsdienst. Jeder Betrieb hat daher nach den Umständen des Einzelfalls, etwa im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, zu prüfen, wie ein geeignetes Erste-Hilfe-System – insbesondere unter Tage – einzurichten ist. Dies ist Teil seiner rechtlichen Verpflichtung als Bergbautreibender.

Die Leitlinien sehen dazu die Möglichkeit einer Ausbildung zu und Einsatz von „Erweiterter Erster Hilfe“ vor. Dabei ist zunächst festzustellen, dass es sich hierbei um eine Empfehlung

handelt. Diese leitet sich von der im Ausschuss repräsentierten Fachkunde ab. Die Leitlinien haben keinerlei gesetzgeberische Grundlage; es handelt sich um eine private Institution. Da den Betrieben der Kali- und Salzbranche gleichermaßen bewusst ist, dass die Empfehlungen des Ausschusses auch im Rahmen der Aufsicht und Überwachung zur Kenntnis genommen werden, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es eine generelle Pflicht zur Einführung von „erweiterter Erster Hilfe“ nicht gibt. Die Beurteilung diesbezüglicher Pflichten obliegt dem Betrieb unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort.

Die Leitlinien formulieren, dass eine bestimmte Ausbildung bzw. Zertifizierung einer Ausbildung (hier nach „TMR“-Konzept an der TU Bergakademie Freiberg) erfolgen muss. Hierzu ist klarzustellen, dass es gleichfalls nicht in der Kompetenz der Leitlinien liegt, eine (einzige) bestimmte Ausbildung oder Zertifizierungsstelle festzulegen. Man könnte dies als Hinweis auf die Möglichkeit der Nutzung des dort beschriebenen Konzepts („in Lizenz“) nach einer entsprechenden Ausbildung verstehen. Nicht nur aus kartellrechtlichen Gründen, sondern auch abgeleitet von den oben beschriebenen Grundsätzen, kann die unternehmerische Entscheidung – etwa für ein anderes, ebenfalls geeignetes Konzept – nicht unmöglich gemacht oder eingeengt werden.

Auszüge Leitlinien, Anlage 8

KRITERIEN FÜR DIE AUSBILDUNG ZUR ERWEITERTEN ERSTEN HILFE

Ausbildungsstätten:

Ausbildungsstätten müssen die in Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ genannten Voraussetzungen erfüllen und gemäß den Voraussetzungen des DGUV Grundsatz 304-001 „Ermächtigung von Stellen für die Aus und Fortbildung in der Ersten Hilfe“ qualifiziert sein. Zusätzlich müssen die Ausbildungsstätten durch die Technische Universität Bergakademie Freiberg zertifiziert werden, welche zur Qualitätssicherung als Ausbildungskörper für die validierte fachliche wie didaktische Ausbildung zum TMR®-Ausbilder fungiert. Ausbildungsstätten können Kurszertifizierungen nach TMR® bei der TU Bergakademie Freiberg beantragen.

Rechtliche Grundlagen: Grundlage ist die Unternehmerpflicht zur Gewährleistung adäquater Erster Hilfe (§ 11 Abs.1 Nr. 4 ABergV), die Pflicht zur Ersten-Hilfe-Leistung im Rahmen der Notkompetenz in Abhängigkeit des erworbenen Kompetenzniveaus nach Strafgesetzbuch (§ 34 StGB) und die fehlende untertägige Zuständigkeit und Erreichbarkeit durch den öffentlichen Rettungsdienst (Brand- und Katastrophenschutzgesetz der Länder).